TEIL III.12 - ALLGEMEINER FRAGEBOGEN FÜR DIE RAHMENREGELUNG FÜR STAATLICHE BEIHILFEN IM AGRAR- UND FORSTSEKTOR UND IN LÄNDLICHEN GEBIETEN

*Dieser allgemeine Fragebogen für die Anmeldung staatlicher Beihilfen gilt für alle Sektoren, die unter die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten[[1]](#footnote-1) (im Folgenden die „Rahmenregelung“) fallen. Bitte füllen Sie außerdem für alle Maßnahmen, die unter die Rahmenregelung fallen, den entsprechenden ergänzenden Fragebogen aus.*

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT MIT DEM BINNENMARKT NACH ARTIKEL 107 ABSATZ 3 BUCHSTABE C AEUV

Auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) kann die Kommission Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachten. Bei der Bewertung wird die Kommission die in diesem Fragebogen beschriebenen Aspekte berücksichtigen.

Erfüllt die Beihilfemaßnahme die folgenden Voraussetzungen?

*Erste Voraussetzung:*

* Ermittlung des betreffenden Wirtschaftszweigs
* Anreizeffekt: Die Beihilfe muss dazu führen, dass die betreffenden Unternehmen ihr Verhalten ändern und eine zusätzliche Tätigkeit aufnehmen, die sie ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würden.
* Die Beihilfe verstößt nicht gegen einschlägige Bestimmungen und allgemeine Grundsätze des Unionsrechts.

*Zweite Voraussetzung:*

* Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen: Die Beihilfemaßnahme muss eine wesentliche Verbesserung bewirken, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann, zum Beispiel durch Behebung von Marktversagen oder, falls anwendbar, Lösung eines Gleichheits- oder Kohäsionsproblems.
* Geeignetheit der Beihilfe: Die geplante Beihilfemaßnahme muss ein geeignetes Instrument für die Entwicklung des Wirtschaftszweigs sein.
* Verhältnismäßigkeit der Beihilfe (Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum): Die Höhe und die Intensität der Beihilfe müssen auf das Minimum begrenzt sein, das erforderlich ist, damit die zusätzlichen Investitionen oder Tätigkeiten von dem/den betreffenden Unternehmen durchgeführt werden.
* Transparenz der Beihilfe: Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Wirtschaftsbeteiligten und die Öffentlichkeit müssen leichten Zugang zu allen einschlägigen Vorschriften und zu relevanten Informationen über die auf Grundlage dieser Vorschriften gewährten Beihilfen haben.
* Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel
* Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen, die eine Beihilfe auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben kann (Abwägungsprüfung)

1. ERSTE VORAUSSETZUNG: DIE BEIHILFE MUSS DER FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG EINES WIRTSCHAFTSZWEIGS DIENEN

1.1. Beitrag zur Entwicklung eines unterstützten Wirtschaftszweigs

*Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.1.1 (Randnummern 42 bis 45) der Rahmenregelung.*

1.1.1. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV darf die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Daher muss eine Beihilfe, um nach dieser Vertragsbestimmung als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden, zur Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige beitragen.

Damit die Einhaltung von Randnummer 42 der Rahmenregelung beurteilt werden kann, übermitteln Sie bitte Angaben, anhand deren die Kommission den/die Wirtschaftszweig(e) ermitteln kann, der/die durch die Beihilfe gefördert wird/werden, und legen Sie dar, wie die Beihilfe die Entwicklung dieses Wirtschaftszweigs/dieser Wirtschaftszweige fördert:

………………………………………………………………………………………

1.1.2. Bitte beschreiben Sie, ob und wenn ja wie die Beihilfe zum Erreichen der Ziele der GAP und insbesondere der Ziele der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates[[2]](#footnote-2) beiträgt, und führen Sie näher aus, welche Vorteile die Beihilfe voraussichtlich bringen wird:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass die Kommission diese Informationen benötigt, um zu beurteilen, ob die Beihilfe mit Randnummer 44 der Rahmenregelung vereinbar ist.

1.1.3. Wird die Beihilfe für Risiko- und Krisenmanagementmaßnahmen im Einklang mit Teil II Abschnitt 1.2 der Rahmenregelung gewährt?

Ja  Nein

Falls ja, geben Sie bitte die betreffende(n) Risiko- und Krisenmanagementmaßnahme(n) an:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 45 der Rahmenregelung der Auffassung ist, dass Beihilfen für Risiko- und Krisenmanagementmaßnahmen, die im Einklang mit Teil II Abschnitt 1.2 der Rahmenregelung gewährt werden, geeignet sind, die Entwicklung des ermittelten Wirtschaftszweigs oder des betreffenden Wirtschaftsgebiets zu fördern, da eine solche Entwicklung ohne Beihilfen vermutlich nicht in gleichem Maße stattfinden würde.

1.1.4. Wird die Beihilfe für einzeln anzumeldende Investitionsvorhaben auf der Grundlage einer Regelung gewährt?

Ja  Nein

Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass das ausgewählte Vorhaben einen Beitrag zu den Zielen der Regelung und somit zu den Zielen der Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten leistet. Zu diesem Zweck wird auf Frage 2.6. dieses Fragebogens verwiesen, in dem Angaben zu den positiven Auswirkungen der Investitionsbeihilfe gemacht werden müssen.

………………………………………………………………………………………

1.2. Anreizeffekt

*Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.1.2 (Randnummern 47 bis 60) der Rahmenregelung.*

Staatliche Beihilfen können nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt vor, wenn die Beihilfe das Verhalten eines Unternehmens dahin gehend ändert, dass es durch zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors leistet.

1.2.1. Damit die Einhaltung von Randnummer 47 der Rahmenregelung beurteilt werden kann, erläutern Sie bitte, wie die Maßnahme das Unternehmen dazu veranlasst, sein Verhalten so zu ändern, dass es durch zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors leistet.

………………………………………………………………………………………

1.2.2. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfe weder eine bloße Subvention für die Kosten einer Tätigkeit darstellt, die ein Unternehmen ohnehin zu tragen hätte, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleicht:

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass die Beihilfe gemäß Randnummer 47 der Rahmenregelung weder eine Subvention für die Kosten einer Tätigkeit darstellen, die ein Unternehmen ohnehin zu tragen hätte, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleichen darf.

1.2.3. Bitte bestätigen Sie, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme nicht lediglich dazu bestimmt ist, die finanzielle Lage von Unternehmen zu verbessern, ohne einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors zu leisten:

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass, sofern das Unionsrecht oder die Rahmenregelung Ausnahmen nicht ausdrücklich vorsieht, gemäß Randnummer 48 der Rahmenregelung staatliche Beihilfemaßnahmen, die lediglich dazu bestimmt sind, die finanzielle Lage von Unternehmen zu verbessern, aber in keiner Weise zur Entwicklung des Sektors beitragen, und vor allem Beihilfen, die allein auf der Grundlage von Preis, Menge, Produktionseinheit oder Betriebsmitteleinheit gewährt werden, als Betriebsbeihilfen anzusehen sind, die nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Ferner können derartige Beihilfen ihrer Natur nach auch die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigen.

1.2.4. Werden die Beihilfen gemäß Teil II Abschnitte 1.2 und 2.8.5 der Rahmenregelung auf im Agrar- und Forstsektor tätige Unternehmen begrenzt, die trotz angemessener Bemühungen zur Minimierung solcher Risiken mit diversen Problemen konfrontiert sind?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 49 der Rahmenregelung Beihilfen gemäß Teil II Abschnitte 1.2 und 2.8.5 auf im Agrar- und Forstsektor tätige Unternehmen zu begrenzen sind, die trotz angemessener Bemühungen zur Minimierung solcher Risiken mit diversen Problemen konfrontiert sind. Staatliche Beihilfen dürfen Unternehmen nicht dazu verleiten, unnötige Risiken einzugehen. Im Agrar- und Forstsektor tätige Unternehmen müssen die Folgen einer gewagten Wahl von Produktionsmethoden oder Erzeugnissen selber tragen.

1.2.5. Wird der Begünstigte bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag stellen, bevor mit der Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit begonnen wurde?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 50 der Rahmenregelung ein Anreizeffekt für den Begünstigten ausgeschlossen ist, wenn die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten bereits aufgenommen wurden, bevor der Begünstigte bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat.

1.2.6. Wird der Beihilfeantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Antragstellers und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Standort sowie Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens, für die Durchführung benötigter Beihilfebetrag und beihilfefähige Kosten?

Ja  Nein

1.2.7. Wird die Beihilfe großen Unternehmen gewährt?

Ja  Nein

1.2.8. Falls ja, müssen die Begünstigten, bei denen es sich um große Unternehmen handelt, im Beihilfeantrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (als kontrafaktische Fallkonstellation oder alternatives Vorhaben oder alternative Tätigkeit bezeichnet), und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass diese Anforderung gemäß Randnummer 52 der Rahmenregelung nicht für Gemeinden gilt, bei denen es sich um autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern handelt.

1.2.9. Wird die Bewilligungsbehörde die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation prüfen und bestätigen, dass die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 53 der Rahmenregelung eine kontrafaktische Fallkonstellation plausibel ist, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Begünstigten in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren.

1.2.10. Wenn die Beihilfe in Form von Steuervorteilen gewährt wird: Sind die folgenden Voraussetzungen erfüllt?

(a) die Beihilferegelung begründet einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf; und

(b) die Beihilferegelung wurde eingeführt und war in Kraft, bevor mit den Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit begonnen wurde.[[3]](#footnote-3)

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 54 der Rahmenregelung Beihilfen in Form von Steuervorteilen als Beihilfen mit Anreizeffekt gelten, wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß Randnummer 54 der Rahmenregelung gilt die Bedingung unter Buchstabe b jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, sofern die Tätigkeit bereits unter die früheren steuerlichen Regelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.

1.2.11. Fällt die Beihilfe unter eine der folgenden Gruppen von Beihilfen der Rahmenregelung?

(a)  Beihilferegelungen für Flurbereinigungsmaßnahmen gemäß Teil II Abschnitte 1.3.6 und 2.9.2 der Rahmenregelung und Beihilferegelungen mit Umwelt-, Schutz- und Freizeitzielen gemäß Teil II Abschnitt 2.8 der Rahmenregelung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die Beihilferegelung begründet einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf;
2. die Beihilferegelung wurde eingeführt und ist in Kraft getreten, bevor der Begünstigte beihilfefähige Kosten gemäß Teil II Abschnitte 1.3.6, 2.8 und 2.9.2 getätigt hat, und
3. die Beihilferegelung betrifft nur KMU.

(b)  Beihilfen für gebietsspezifische Benachteiligungen aufgrund bestimmter verpflichtender Anforderungen, die im Einklang mit Teil II Abschnitt 1.1.6 der Rahmenregelung gewährt werden;

(c)  Beihilfen für aus naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Teil II Abschnitt 1.1.7 der Rahmenregelung;

(d)  Beihilfen für Informationsmaßnahmen im Agrarsektor gemäß Teil II Abschnitt 1.1.10.1 der Rahmenregelung, durch die einer unbestimmten Anzahl von Begünstigten Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen;

(e)  Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.1 der Rahmenregelung;

(f)  Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.2 der Rahmenregelung;

(g)  Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen und Befall durch invasive gebietsfremde Arten sowie Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Tierseuchen, Pflanzenschädlinge und invasive gebietsfremde Arten entstanden sind, gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung;

(h)  Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung;

(i)  Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung;

(j)  Beihilfen zur Beseitigung von durch geschützte Tiere verursachten Waldschäden, gemäß Teil II Abschnitt 2.8.5 der Rahmenregelung;

(k)  Beihilfen für Informationsmaßnahmen im Forstsektor gemäß Teil II Abschnitt 2.4 der Rahmenregelung, durch die einer unbestimmten Anzahl von Begünstigten Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen;

(l)  Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Teil II Abschnitt 1.1.1.2 der Rahmenregelung, mit Ausnahme von Einzelbeihilfen, die 500 000 EUR je Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreiten;

(m)  Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Randnummer 468 Buchstaben b, c und d der Rahmenregelung;

(n)  Beihilfen zum Ausgleich von Mehrkosten für die Beförderung gemäß den Randnummern 480 und 481 der Rahmenregelung;

(o)  Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor gemäß Teil II Abschnitte 1.3.7 und 2.9.1 der Rahmenregelung;

(p)  Beihilfen für die Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Schädlingsbefall, Tierseuchen, Katastrophenereignissen und Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel gemäß Teil II Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung;

(q)  Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Behandlung und Verhütung der Verbreitung von Pflanzenschädlingen, Baumkrankheiten und invasiven gebietsfremden Arten sowie zum Ausgleich der durch solche Pflanzenschädlinge, Baumkrankheiten und invasiven gebietsfremden Arten entstandenen Schäden gemäß Teil II Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 55 der Rahmenregelung für die genannten Gruppen von Beihilfen kein Anreizeffekt verlangt wird bzw. von einem Anreizeffekt ausgegangen wird. Wird die Beihilfe für eine der oben genannten Gruppen gewährt, so finden die Randnummern 50 bis 53 der Rahmenregelung keine Anwendung.

**Zusätzliche Bedingungen für einzeln anzumeldende Investitionsbeihilfen**

*Wird die Beihilfe für Einzelinvestitionen gewährt, fahren Sie bitte mit den Fragen 1.2.12. bis 1.2.16 fort.*

1.2.12. Bitte weisen Sie in der Anmeldung eindeutig nach, dass die Beihilfe tatsächlich die Investitionsentscheidung beeinflusst.

Bitte erläutern Sie diese Auswirkungen:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass der Mitgliedstaat gemäß Randnummer 56 der Rahmenregelung, damit eine umfassende Bewertung möglich ist, nicht nur Angaben zum geförderten Vorhaben machen, sondern auch eine ausführliche Beschreibung der kontrafaktischen Fallkonstellation (in der dem Begünstigten von keiner Behörde eine Beihilfe gewährt wird) übermitteln muss.

1.2.13. Bitte beschreiben Sie ausführlich die kontrafaktische Fallkonstellation, in der dem Begünstigten von keiner Behörde eine Beihilfe gewährt wird:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass, wenn keine spezifische kontrafaktische Fallkonstellation bekannt ist, gemäß Randnummer 59 der Rahmenregelung von einem Anreizeffekt ausgegangen werden kann, wenn eine Finanzierungslücke besteht. Dies ist der Fall, wenn ein Ex-ante-Geschäftsplan zeigt, dass die Investitionskosten den Kapitalwert der im Rahmen der Investition erwarteten Betriebseinnahmen übersteigen.

1.2.14. Bitte geben Sie an, welche Unterlagen im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Investitionsvorhaben im Rahmen der Anmeldung eingereicht werden:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass die Mitgliedstaaten gemäß Randnummer 57 der Rahmenregelung möglichst offizielle Vorstandsunterlagen, Risikobewertungen, einschließlich einer Bewertung der standortspezifischen Risiken, Finanzberichte, interne Geschäftspläne, Sachverständigengutachten und Studien zu dem zu bewertenden Investitionsvorhaben heranziehen sollten. Diese Unterlagen müssen aus der Zeit stammen, in der die Entscheidung über die Investition oder den Standort getroffen wurde. Unterlagen, die Angaben zu Nachfrage-, Kosten- und Finanzprognosen enthalten, einem Investitionsausschuss vorgelegte Unterlagen, in denen verschiedene Investitionsszenarien untersucht werden, sowie den Finanzinstituten vorgelegte Unterlagen können den Mitgliedstaaten dabei helfen, den Anreizeffekt nachzuweisen.

1.2.15. Bitte geben Sie an, wie die Rentabilität bewertet wird:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass das Rentabilitätsniveau gemäß Randnummer 58 der Rahmenregelung mithilfe der in dem jeweiligen Sektor üblichen Methoden festgestellt wird, z. B. Methoden zur Feststellung des Kapitalwerts (net present value – NPV)[[4]](#footnote-4) , des internen Zinsfußes (internal rate of return – IRR)[[5]](#footnote-5) oder der durchschnittlichen Kapitalrendite (return on capital employed – ROCE) des Vorhabens. Die Rentabilität des Vorhabens ist mit den normalen Renditesätzen zu vergleichen, die der Begünstigte bei anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde legt. Sind diese Sätze nicht bekannt, ist die Rentabilität des Projekts mit den Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt oder den in dem jeweiligen Sektor üblichen Renditesätzen zu vergleichen.

1.2.16. Besteht bei dem Investitionsprojekt eine Finanzierungslücke, d. h. zeigt ein Ex-ante-Geschäftsplan, dass die Investitionskosten den Kapitalwert der im Rahmen der Investition erwarteten Betriebseinnahmen übersteigen?

Ja  Nein

Falls ja, machen Sie bitte weitere Angaben:

……………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 59 der Rahmenregelung, wenn das Investitionsvorhaben eine Finanzierungslücke aufweist, d. h. wenn ein Ex-ante-Geschäftsplan zeigt, dass die Investitionskosten den Kapitalwert der im Rahmen der Investition erwarteten Betriebseinnahmen übersteigen, von einem Anreizeffekt ausgegangen wird.

1.3. Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts

*Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.1.3 (Randnummern 61 bis 64) der Rahmenregelung.*

1.3.1. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfemaßnahme oder die mit ihr verbundenen Bedingungen, einschließlich der Finanzierungsmethode, falls diese fester Bestandteil der Maßnahme ist, oder die damit finanzierten Tätigkeiten nicht zu einem Verstoß gegen einschlägiges Unionsrecht führen:

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass, wenn eine Beihilfemaßnahme oder die mit ihr verbundenen Bedingungen, einschließlich der Finanzierungsmethode, falls diese fester Bestandteil der Maßnahme ist, oder die damit finanzierten Tätigkeiten zu einem Verstoß gegen einschlägiges Unionsrecht führen, die Beihilfe gemäß Randnummer 61 der Rahmenregelung nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

Damit die Einhaltung von Randnummer 61 der Rahmenregelung beurteilt werden kann, legen Sie bitte Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfemaßnahme nicht zu einem Verstoß gegen das einschlägige Unionsrecht führt:

………………………………………………………………………………………

1.3.2. Ist das Finanzierungssystem integraler Bestandteil der Beihilfemaßnahme?

Ja  Nein

Falls ja, erläutern Sie bitte das Finanzierungssystem:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 26 der Rahmenregelung das Finanzierungssystem, z. B. Finanzierung durch parafiskalische Abgaben, wenn es integraler Bestandteil der Beihilfemaßnahme ist, mitzuteilen ist.

1.3.3. Ist die Beihilfe, wenn die Beihilfemaßnahme landwirtschaftliche Erzeugnisse[[6]](#footnote-6) betrifft, mit den Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbar?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 62 der Rahmenregelung keine staatlichen Beihilfen genehmigt, die mit den Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation unvereinbar sind oder das ordnungsgemäße Funktionieren derselben beeinträchtigen würden.

1.3.4. Ist die Gewährung der Beihilfen davon abhängig, dass das begünstigte Unternehmen einheimische Erzeugnisse oder Dienstleistungen nutzt?

Ja  Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 63 der Rahmenregelung die Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

1.3.5. Wird mit der Beihilfe die Möglichkeit des begünstigten Unternehmens eingeschränkt, die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen?

Ja  Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 63 der Rahmenregelung die Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

1.3.6. Wird die Beihilfe für Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausfuhr in Drittländer oder andere Mitgliedstaaten gewährt, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen zusammenhängen, oder wird die Beihilfe davon abhängig gemacht, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten, oder wird die Beihilfe für den Aufbau und Betrieb eines Vertriebsnetzes oder die Finanzierung anderer Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr gewährt?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 64 der Rahmenregelung weder Beihilfen für Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausfuhr in Drittländer oder andere Mitgliedstaaten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen zusammenhängen, noch Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten, oder Beihilfen für den Aufbau und Betrieb eines Vertriebsnetzes oder die Finanzierung anderer Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr genehmigt. Beihilfen für die Kosten der Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Einführung eines neuen oder bestehenden Produktes auf einem neuen Markt stellen hingegen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.

2. ZWEITE VORAUSSETZUNG: DIE BEIHILFE DARF DIE HANDELSBEDINGUNGEN NICHT IN EINER WEISE VERÄNDERN, DIE DEM GEMEINSAMEN INTERESSE ZUWIDERLÄUFT

Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete nur als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, „soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“.

Jede Beihilfemaßnahme verursacht ihrem Wesen nach Wettbewerbsverzerrungen und hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Um jedoch zu ermitteln, ob die verzerrenden Auswirkungen der Beihilfe auf ein Minimum begrenzt sind, überprüft die Kommission, ob die Beihilfe notwendig, geeignet, verhältnismäßig und transparent ist.

Anschließend bewertet die Kommission die verzerrenden Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb und die Handelsbedingungen. Abschließend wägt die Kommission die positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel ab. Überwiegen die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen, erklärt die Kommission die Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar.

2.1. Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

*Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.1 (Randnummern 70 bis 71) der Rahmenregelung.*

2.1.1. Gemäß Randnummer 70 der Rahmenregelung müssen staatliche Beihilfen gezielt auf Situationen ausgerichtet sein, in denen sie eine wesentliche Entwicklung der geförderten Tätigkeit oder der betreffenden Investition bewirken können, die der Markt nicht herbeiführen kann, z. B. die Behebung eines Marktversagens. Durch staatliche Beihilfen kann unter bestimmten Voraussetzungen Marktversagen behoben und damit zum effizienten Funktionieren von Märkten und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beigetragen werden.

Um die Vereinbarkeit mit Randnummer 70 der Rahmenregelung beurteilen zu können, legen Sie bitte alle Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe zu einer wesentlichen Entwicklung führen kann, die der Markt nicht herbeiführen kann, oder dass sie Marktversagen beheben kann und damit zum effizienten Funktionieren von Märkten und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt:

…….…………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass für die Zwecke der Rahmenregelung die Kommission im Falle von Beihilfemaßnahmen, die die spezifischen Bedingungen gemäß Teil I der Rahmenregelung erfüllen, davon ausgeht, dass die erwarteten Ziele durch den Markt, also ohne staatliche Maßnahmen, nicht erreicht würden. Daher sind solche Beihilfen als notwendig anzusehen.

2.2. Geeignetheit der Beihilfe

*Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.2 (Randnummern 72 bis 82) der Rahmenregelung.*

Die geplante Beihilfe muss ein geeignetes Instrument für die Verwirklichung des betreffenden Ziels sein. Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe und ihre Ausgestaltung geeignet sind, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.

**Geeignetheit im Vergleich zu anderen Politikinstrumenten**

2.2.1. Erfüllt die Beihilfe die besonderen Bedingungen gemäß den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung?

Ja  Nein

Falls ja, geben Sie bitte den entsprechenden Abschnitt an:

…….…………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 73 der Rahmenregelung Beihilfen im Agrar- und Forstsektor, die die spezifischen Bedingungen der entsprechenden Abschnitte von Teil II der Rahmenregelung erfüllen, als ein geeignetes Politikinstrument ansieht.

2.2.2. Handelt es sich bei der Beihilfe um eine Maßnahme in der Art einer Entwicklungsmaßnahme für den ländlichen Raum, die ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert wird, während gleichzeitig dieselbe Intervention im entsprechenden GAP-Strategieplan vorgesehen ist?

Ja  Nein

Falls ja, weisen Sie bitte die Vorteile eines solchen nationalen Beihilfeinstruments im Vergleich zu der betreffenden Intervention im GAP-Strategieplan nach:

…….…………………………………………………………………………………

**Geeignetheit im Vergleich zu anderen Beihilfeinstrumenten**

Gemäß Randnummer 75 der Rahmenregelung können Beihilfen in unterschiedlicher Form gewährt werden. Der Mitgliedstaat muss jedoch sicherstellen, dass die Beihilfeform gewählt wird, von der die geringsten Verzerrungen von Handel und Wettbewerb zu erwarten sind.

2.2.3. Gemäß Randnummer 82 der Rahmenregelung erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt unbeschadet der geltenden Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und der Grundsätze der Transparenz, der Offenheit und der Nichtdiskriminierung bei der Auswahl eines Dienstleistungserbringers. Um die Einhaltung von Randnummer 75 der Rahmenregelung beurteilen zu können, geben Sie bitte die Form der Beihilfe an und weisen Sie nach, dass von dieser Form die geringsten Verzerrungen von Handel und Wettbewerb zu erwarten sind:

…….…………………………………………………………………………………

2.2.4. Wenn für eine angemeldete Beihilfe in einem einschlägigen Abschnitt von Teil II der Rahmenregelung eine spezifische Beihilfeform vorgesehen ist, entspricht die Beihilfe dieser Form?

Ja  Nein

Falls ja, erläutern Sie bitte die betreffende Beihilfeform:

…….…………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass, wenn für eine in Teil II beschriebene Beihilfemaßnahme eine spezifische Beihilfeform vorgesehen ist, gemäß Randnummer 76 der Rahmenregelung diese Form als geeignetes Beihilfeinstrument gilt.

2.2.5. Wird die Beihilfe, die in der in der betreffenden Intervention zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Form gewährt wird, aus dem ELER kofinanziert oder als zusätzliche Finanzierung für solche kofinanzierten Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt?

Ja  Nein

Fall ja, beachten Sie bitte, dass Beihilfen, die in der in den betreffenden Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Form gewährt, aus dem ELER kofinanziert oder als zusätzliche Finanzierung für solche kofinanzierten Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, gemäß Randnummer 78 der Rahmenregelung ein geeignetes Beihilfeinstrument sind.

2.2.6. Wird im Falle von Investitionsbeihilfen, die nicht gemäß einem GAP-Strategieplan oder als zusätzliche Finanzierung für eine solche Intervention zur Entwicklung des ländlichen Raums erfolgen, die Beihilfe in einer Form gewährt, die dem Begünstigten einen direkten finanziellen Vorteil verschafft (zum Beispiel Direktzuschüsse, Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern oder Sozial- oder sonstigen Pflichtabgaben usw.)?

Ja  Nein

Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass andere, möglicherweise weniger wettbewerbsverzerrende Beihilfeformen (z. B. rückzahlbare Zuschüsse) oder auf Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten basierende Beihilfeformen (z. B. zinsgünstige Kredite oder Zinszuschüsse, staatliche Garantien oder eine anderweitige Bereitstellung von Kapital zu Vorzugsbedingungen) weniger geeignet sind:

………………………………………………………………………………………

2.2.7. Wird die Beihilfe für forstwirtschaftliche Maßnahmen gemäß Teil II Abschnitt 2.8 der Rahmenregelung gewährt?

Ja  Nein

Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass die angestrebten Umwelt-, Schutz- und Freizeitziele mit den forstwirtschaftlichen Maßnahmen in der Art einer Entwicklungsmaßnahme für den ländlichen Raum gemäß Teil II Abschnitte 2.1 bis 2.7 der Rahmenregelung nicht erreicht werden können.

…………………………………………………………………………………………

2.2.8. Wird die Beihilfe für eine der folgenden Gruppen von Beihilfen gewährt?

* Beihilfen zur Deckung der Kosten für Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen;
* Beihilfen für Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen;
* Beihilfen für Beratungsdienste;
* Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe;
* Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen;
* Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung und Tilgung von Tierseuchen, Pflanzenschädlingen und invasiven gebietsfremden Arten;
* Beihilfen für den Tierhaltungssektor.

2.2.9. Falls die Beihilfe für eine der in der vorstehenden Frage genannten Gruppen gewährt wird, bestätigen Sie bitte, dass diese Beihilfe den Endbegünstigten in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt wird:

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 81 der Rahmenregelung die für eine der oben genannten Gruppen gewährte Beihilfe den Endbegünstigten der Beihilfe in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt werden muss. In diesen Fällen ist die Beihilfe an den Anbieter der betreffenden Dienstleistung oder der betreffenden Tätigkeit zu zahlen.

2.3. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und Kumulierung

*Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.3 (Randnummern 83 bis 111) der Rahmenregelung.*

Eine Beihilfe gilt im Allgemeinen als verhältnismäßig, wenn der Beihilfebetrag pro Begünstigtem auf das für die Durchführung der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt ist.

2.3.1. Überschreitet der Beihilfebetrag die beihilfefähigen Kosten?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 84 der Rahmenregelung die Beihilfe als verhältnismäßig gilt, wenn sie die beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet.

2.3.2. Fällt die Beihilfe unter Teil II Abschnitte  1.3.1.1 und 2.3 der Rahmenregelung, in denen ausdrücklich Anreize im Umweltbereich und andere öffentliche Anreize vorgesehen sind?

Ja  Nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass Randnummer 84 der Rahmenregelung keine Anwendung findet.

2.3.3. Werden die Beihilfehöchstintensität und der Beihilfehöchstbetrag von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe berechnet?

Ja  Nein

2.3.4. Werden die beihilfefähigen Kosten durch klare, spezifische und aktuelle Unterlagen belegt?

Ja  Nein

2.3.5. Werden bei der Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen?

Ja  Nein

2.3.6. Ist die Mehrwertsteuer beihilfefähig?

Ja  Nein

2.3.7. Falls ja, wird die Mehrwertsteuer nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 88 der Rahmenregelung die Mehrwertsteuer nicht beihilfefähig ist, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

2.3.8. Entspricht der Beihilfebetrag dem Bruttosubventionsäquivalent der Beihilfe, wenn diese nicht in Form von Zuschüssen gewährt wird?

Ja  Nein

2.3.9. Ist die Beihilfe in mehreren Tranchen zu zahlen?

Ja  Nein

Falls ja, wird die Beihilfe auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 90 der Rahmenregelung die beihilfefähigen Kosten auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst werden müssen. Darüber hinaus ist für die Abzinsung der zum Gewährungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde zu legen.

2.3.10. Falls die Beihilfe zukünftig zu zahlen ist, wird sie auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass zukünftig zu zahlende Beihilfen, u. a. in mehreren Tranchen zu zahlende Beihilfen, gemäß Randnummer 91 der Rahmenregelung auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst werden.

2.3.11. Wird die Beihilfe in Form von Steuervergünstigungen gewährt?

Ja  Nein

Falls ja, wird für die Abzinsung der Beihilfetranchen der Abzinsungssatz zugrunde gelegt, der zum jeweiligen Zeitpunkt gilt, an dem die Steuervergünstigung wirksam wird?

Ja  Nein

2.3.12. Wird für Maßnahmen oder Arten von Vorhaben gemäß Teil II Abschnitte 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.8, 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.2 und 2.3 der Rahmenregelung die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage von Standardannahmen für zusätzliche Kosten und Einkommensverluste festgesetzt?

Ja  Nein

Falls ja, bestätigen Sie bitte, dass die Berechnungen und die entsprechenden Beihilfen alle nachstehenden Bedingungen erfüllen:

(a)  sie enthalten nur überprüfbare Elemente;

(b)  sie beruhen auf fachlich fundierten Zahlenangaben;

(c)  sie enthalten genaue Quellenangaben zu den verwendeten Zahlen;

(d)  sie sind gegebenenfalls nach regionalen oder lokalen Standortbedingungen und tatsächlicher Landnutzung differenziert;

(e)  sie enthalten keine mit Investitionskosten in Verbindung stehenden Elemente.

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Bedingungen kumulativ sind und allesamt erfüllt sein müssen.

2.3.13. Wird die Beihilfe nach einer der folgenden vereinfachten Kostenoptionen gewährt?

(a)  Einheitskosten;

(b)  Pauschalbeträge;

(c)  Pauschalfinanzierung.

Bitte beachten Sie, dass Beihilfen, die unter Teil II Abschnitte 1.2 und 2.8.5 der Rahmenregelung fallen, im Rahmen der oben genannten vereinfachten Kostenoptionen nicht gewährt werden können.

2.3.14. Falls ja, geben Sie bitte die Methode zur Ermittlung des Beihilfebetrags an:

(a)  eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode, die sich auf einen oder mehrere der folgenden Punkte stützt:

1. statistische Daten, andere objektive Informationen oder eine Experteneinschätzung;
2. überprüfte historische Daten einzelner Begünstigter;
3. die Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Begünstigter;

(b)  im Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen, die in den Politikbereichen der Union für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten.

Bitte legen Sie im Rahmen der Anmeldung die entsprechenden Unterlagen vor.

2.3.15. Bei kofinanzierten Maßnahmen: Werden die beihilfefähigen Kosten im Einklang mit den vereinfachten Kostenoptionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060[[7]](#footnote-7) und der Verordnung (EU) 2021/2115 berechnet?

Ja  Nein

Bitte machen Sie nähere Angaben und legen Sie die entsprechenden Unterlagen vor:

………………………………………………………………………………………

2.3.16. Gibt es eine Versicherung im Zusammenhang mit der Maßnahme, für die die Beihilfe gewährt wird?

Ja  Nein

Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 97 der Rahmenregelung bei der Bewertung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt Versicherungen berücksichtigen wird, die der Begünstigte abgeschlossen hat oder hätte abschließen können. Um bei Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf eine Beihilfe zum Beihilfehöchstsatz nur an Unternehmen gewährt werden, für die kein Versicherungsschutz für die betreffenden Verluste möglich ist.

**Zusätzliche Bedingungen für einzeln anzumeldende Investitionsbeihilfen und Investitionsbeihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegelungen**

2.3.17. Entspricht im Falle einzeln anzumeldender Investitionsbeihilfen der Beihilfebetrag den Nettomehrkosten, die bei der Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallen?

Ja  Nein

Bitte beschreiben Sie die kontrafaktische Fallkonstellation:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 98 der Rahmenregelung in der Regel einzeln anzumeldende Investitionsbeihilfen als auf das erforderliche Minimum beschränkt angesehen werden, wenn der Beihilfebetrag den Nettomehrkosten entspricht, die bei der Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe[[8]](#footnote-8) anfallen, und Beihilfehöchstintensitäten als Obergrenze gelten.

2.3.18. Bitte machen Sie folgende Angaben:

(a) Berechnung des internen Zinsfußes der Investition mit und ohne Beihilfe:

………………………………………………………………………………………

(b) Angaben zu den relevanten Marktbenchmarks für das Unternehmen (z. B. von dem betreffenden Unternehmen in anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde gelegten Renditesätze, Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt):

………………………………………………………………………………………

(c) Begründung, warum die Beihilfe auf der Grundlage des Vorstehenden dem für eine rentable Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Minimum entspricht:

………………………………………………………………………………………

2.3.19. Ist der Beihilfebetrag auf das für eine hinreichend rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum begrenzt?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 99 der Rahmenregelung der Beihilfebetrag das für eine hinreichend rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum nicht übersteigen darf. So darf z. B. der Beihilfebetrag nicht zu einer Anhebung des internen Zinsfußes über die von dem betreffenden Unternehmen in anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde gelegten Renditesätze oder – wenn diese Sätze nicht verfügbar sind – über die Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt oder aber über die in dem jeweiligen Sektor üblichen Renditesätze führen.

2.3.20. Bei Beihilfen für Investitionen in große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegelungen: Wird sichergestellt, dass der Beihilfebetrag den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallenden Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet entspricht?

Ja  Nein

Um sicherzustellen, dass der Beihilfebetrag den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallenden Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet entspricht, ist gemäß Randnummer 100 der Rahmenregelung die unter Randnummer 99 der Rahmenregelung dargelegte Methode zusammen mit den Beihilfehöchstintensitäten zur Festlegung einer Obergrenze heranzuziehen.

2.3.21. Ist der Begünstigte eine Gemeinde, bei der es sich um eine autonome Gebietskörperschaft mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern handelt?

Ja  Nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass die Randnummern 98 bis 101 der Rahmenregelung keine Anwendung finden.

**Kumulierung von Beihilfen**

2.3.22. Wird die angemeldete Beihilfe im Rahmen mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc-Beihilfen kumuliert?

Ja  Nein

2.3.23. Falls ja, ist der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für eine Tätigkeit oder ein Vorhaben auf die in der Rahmenregelung festgesetzten Beihilfeobergrenzen begrenzt?

Ja  Nein

2.3.24. Lassen sich bei der angemeldeten Beihilfe die beihilfefähigen Kosten bestimmen?

Ja  Nein

Falls ja, wird diese Beihilfe mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert?

Ja  Nein

Falls ja, wird die Beihilfe für verschiedene bestimmbare beihilfefähige Kosten gewährt?

Ja  Nein

Falls nein beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 104 der Rahmenregelung Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, mit anderen staatlichen Beihilfen, die dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten betreffen, nur kumuliert werden können, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Rahmenregelung für diese Art von Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der Rahmenregelung für diese Art von Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

2.3.25. Wird die nach Teil II Abschnitt 1.1.2 gewährte Beihilfe, die keine bestimmbaren beihilfefähigen Kosten aufweist, mit einer anderen staatlichen Beihilfemaßnahme mit bestimmbaren beihilfefähigen Kosten kumuliert?

Ja  Nein

2.3.26. Wenn Beilhilfen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.2, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden: Sind diese Beihilfen auf den jeweils zulässigen Finanzierungshöchstbetrag begrenzt, der für den jeweiligen Sachverhalt in der Rahmenregelung oder anderen Leitlinien für staatliche Beihilfen, einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Kommissionsbeschluss festlegt ist?

Ja  Nein

Bitte geben Sie den Höchstbetrag des anwendbaren Beihilfeinstruments an:

...................................................................................................................................

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 105 der Rahmenregelung Beihilfen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.2, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden können. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu dem jeweils zulässigen Finanzierungshöchstbetrag, der für den jeweiligen Sachverhalt in der Rahmenregelung oder anderen Leitlinien für staatliche Beihilfen, einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Kommissionsbeschluss festlegt ist.

2.3.27. Werden Beihilfen zugunsten des Agrarsektors mit Zahlungen gemäß den Artikeln 145 und 146 der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert?

Ja  Nein

Falls ja, werden bei einer solchen Kumulierung die in der Rahmenregelung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge eingehalten?

Ja  Nein

2.3.28. Werden die gemäß Teil II Abschnitte 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.8 der Rahmenregelung gewährten Beihilfen mit Zahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert?

Ja  Nein

Falls ja, werden bei einer solchen Kumulierung die in der Rahmenregelung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge eingehalten?

2.3.29. Wird die Beihilfe mit Unionsmitteln kombiniert, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 108 der Rahmenregelung für den Fall, dass die Unionsmittel nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen, Beihilfehöchstintensitäten und Obergrenzen eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt werden, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. Bitte bestätigen Sie, dass dies der Fall ist:

Ja  Nein

Bitte machen Sie Angaben zum anwendbaren Unionsrecht gemäß Randnummer 108 der Rahmenregelung:

...................................................................................................................................

2.3.30. Wenn nach dieser Rahmenregelung zulässige staatliche Beihilfen mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, werden durch diese Kumulierung die in dieser Rahmenregelung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge eingehalten?

Ja  Nein

2.3.31. Bei Beihilfen für Investitionen zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial gemäß Randnummer 152 Buchstabe d der Rahmenregelung: Werden diese Beihilfen mit Beihilfen zum Ausgleich von Sachschäden gemäß Teil II Abschnitte 1.2.1.1, 1.2.1.2 und 1.2.1.3 der Rahmenregelung kombiniert?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 110 der Rahmenregelung Beihilfen für Investitionen zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial gemäß Randnummer 152 Buchstabe d der Rahmenregelung nicht mit Beihilfen zum Ausgleich von Sachschäden gemäß Teil II Abschnitte 1.2.1.1, 1.2.1.2 und 1.2.1.3 kombiniert werden dürfen.

2.3.32. Bei Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor gemäß Teil II Abschnitt 1.1.3 der Rahmenregelung: Werden diese Beihilfen mit der entsprechenden Unterstützung für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 kumuliert?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 111 der Rahmenregelung Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor gemäß Teil II Abschnitt 1.1.3 nicht mit der entsprechenden Unterstützung für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 kumuliert werden dürfen.

2.3.33. Wenn Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte, Existenzgründungsbeihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und Gründungsbeihilfen für landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Teil II Abschnitt 1.1.2 der Rahmenregelung mit der entsprechenden Unterstützung gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 kumuliert werden, wird bei dieser Kumulierung der in der Rahmenregelung vorgesehene Beihilfebetrag eingehalten?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 111 der Rahmenregelung Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte, Existenzgründungsbeihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und Gründungsbeihilfen für landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Teil II Abschnitt 1.1.2 nicht mit der entsprechenden Unterstützung gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 kumuliert werden dürfen, wenn diese Kumulierung zu einem höheren Beihilfebetrag führen würde als in der Rahmenregelung vorgesehen.

2.4. Transparenz

*Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.4 (Randnummern 112 bis 115) der Rahmenregelung.*

2.4.1. Wird der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die folgenden Informationen in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission oder auf einer ausführlichen nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden?

* vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder der Rechtsgrundlage von Einzelbeihilfen bzw. ein Link dazu;
* Name(n) der Bewilligungsbehörde(n);
* Namen der einzelnen Begünstigten, Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Begünstigtem, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Begünstigte angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Begünstigte tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe). Von dieser Anforderung kann bei Einzelbeihilfen, die folgende Schwellenwerte nicht überschreiten, abgesehen werden:

i) 10 000 EUR bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind;

ii) 100 000 EUR bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

2.4.2. Bitte bestätigen Sie, dass bei Beihilferegelungen in Form von Steuervergünstigungen die Informationen zu den Beihilfebeträgen je Begünstigtem in folgenden Spannen angegeben werden (in Mio. EUR):

* 0,01 bis 0,1 (nur für die landwirtschaftliche Primärproduktion);
* 0,1 bis 0,5;
* 0,5 bis 1;
* 1 bis 2;
* 2 bis 5;
* 5 bis 10;
* 10 bis 30;
* 30 und mehr.

2.4.3. Bitte geben Sie an, wo die Informationen gemäß Randnummer 112 der Rahmenregelung veröffentlicht werden:

(a)  in der Beihilfentransparenzdatenbank der Kommission[[9]](#footnote-9)

(b)  auf einer ausführlichen nationalen oder regionalen Beihilfe-Website.

2.4.4. Bitte bestätigen Sie, dass diese Informationen

* nach Erlass des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe veröffentlicht werden;
* mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden;
* ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich sein werden[[10]](#footnote-10).

2.4.5. Bitte geben Sie den Link zu der ausführlichen Beihilfe-Website an, auf der die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen veröffentlicht werden:

…………………………………………………………………………………

2.4.6. Bitte bestätigen Sie, dass eine Berichterstattung sowie eine Überprüfung gemäß Teil III Abschnitt 3 durchgeführt werden:

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 115 der Rahmenregelung aus Gründen der Transparenz die Mitgliedstaaten eine Berichterstattung sowie eine Überprüfung gemäß Teil III Abschnitt 3 vornehmen müssen.

2.5. Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

*Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.5 (Randnummern 116 bis 133) der Rahmenregelung.*

Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten können zu Verzerrungen auf dem Produktmarkt führen. Damit solche Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, müssen die negativen Auswirkungen der Beihilfemaßnahme hinsichtlich Wettbewerbsverzerrungen und Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auf ein Minimum begrenzt sein.

Gemäß Randnummer 117 der Rahmenregelung ermittelt die Kommission den/die von der Beihilfe betroffenen Markt/Märkte unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen über den/die betroffenen Produktmarkt/-märkte, d. h. den/die von der durch die Verhaltensänderung des Begünstigten betroffenen Markt/Märkte.

2.5.1. Bitte machen Sie im Einklang mit Randnummer 117 der Rahmenregelung Angaben zum von der Beihilfe betroffenen Produktmarkt:

………………………………………………………………………………………

2.5.2. Ist die Beihilfe zielgerichtet, verhältnismäßig und auf die Nettomehrkosten begrenzt?

Ja  Nein

Gemäß Randnummer 118 der Rahmenregelung gilt, dass die negativen Auswirkungen der Beihilfe abgeschwächt werden und das Risiko von durch die Beihilfe verursachten unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen verringert wird, wenn die Beihilfe zielgerichtet, verhältnismäßig und auf die Nettomehrkosten begrenzt ist. Für diese Angaben wird auf Abschnitt 2.1.1 dieses Fragebogens verwiesen.

2.5.3. Wird die Beihilfehöchstintensität oder der Beihilfehöchstbetrag gemäß einem bestimmten Abschnitt der Rahmenregelung eingehalten?

Ja  Nein

Bitte geben Sie die Beihilfehöchstintensität oder den Beihilfehöchstbetrag an:

………………………………………………………………………………………

Die Kommission ist der Auffassung, dass bei Einhaltung der Beihilfehöchstintensität oder des Beihilfehöchstbetrags die negativen Auswirkungen der Beihilfe abgeschwächt werden und das Risiko von durch die Beihilfe verursachten unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen verringert wird.

**Investitionsbeihilferegelungen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Forstsektor**

2.5.4. Bitte beschreiben Sie den/die betroffenen Produktmarkt/-märkte, d. h. den Markt/die Märkte, der/die von der Verhaltensänderung des Begünstigten betroffen ist/sind:

...................................................................................................................................

Bitte beachten Sie, dass bei der Bewertung der negativen Auswirkungen einer Beihilfemaßnahme die Kommission bei ihrer Analyse der Wettbewerbsverzerrungen schwerpunktmäßig die vorhersehbaren Auswirkungen der Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen auf dem/den betroffenen Produktmarkt/-märkten betrachtet.[[11]](#footnote-11)

2.5.5. Bitte weisen Sie bei Investitionsbeihilferegelungen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Forstsektor nach, dass negative Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden, wobei z. B. der Umfang der betreffenden Vorhaben, die einzelnen und die kumulativen Beihilfebeträge, die voraussichtlichen Begünstigten sowie die Merkmale der betreffenden Sektoren zu berücksichtigen sind.

………………………………………………………………………………………….

2.5.6. In Bezug auf Investitionsbeihilferegelungen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Forstsektor werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle ihm zur Verfügung stehenden Folgenabschätzung sowie Ex-post-Evaluierungen ähnlicher Regelungen vorzulegen, damit die Kommission die möglichen negativen Auswirkungen der Beihilferegelung bewerten kann.

* Wird zusammen mit der Anmeldung eine Folgenabschätzung vorgelegt?

Ja  Nein

* Wird zusammen mit der Anmeldung eine Ex-post-Evaluierung vorgelegt?

Ja  Nein

**Einzeln anzumeldende Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Forstsektor**

Gemäß Randnummer 123 der Rahmenregelung legt die Kommission bei der Prüfung der negativen Auswirkungen von Einzelinvestitionsbeihilfen besonderes Gewicht auf die negativen Auswirkungen des Aufbaus von Überkapazitäten in schrumpfenden Märkten, die Verhinderung von Marktaustritten und den Begriff der erheblichen Marktmacht. Diese negativen Auswirkungen müssen durch die positiven Auswirkungen der Beihilfe aufgewogen werden.

2.5.7. Damit die Kommission potenzielle Verzerrungen von Wettbewerb und Handel ermitteln und bewerten kann, legen Sie bitte Beweise vor, anhand deren die Kommission die betroffenen Produktmärkte (d. h. die von der Verhaltensänderung des Begünstigten betroffenen Produkte) und die betroffenen Wettbewerber und Abnehmer/Verbraucher ermitteln kann:

……………………………………………………………………………………….

Gemäß Randnummer 124 der Rahmenregelung ist das betreffende Produkt in der Regel das Produkt des Investitionsvorhabens.[[12]](#footnote-12) Wenn sich das Vorhaben auf ein Zwischenprodukt bezieht und ein signifikanter Anteil dieser Zwischenprodukte nicht auf dem Markt verkauft wird, kann das betreffende Produkt auch das nachgelagerte Produkt sein. Der betreffende Produktmarkt umfasst das jeweilige Produkt und jene Produkte, die vom Verbraucher (wegen der Merkmale des Produkts, seines Preises oder Verwendungszwecks) oder vom Hersteller (aufgrund der Flexibilität der Produktionsanlagen) als seine Substitute angesehen werden.

Der betreffende Produktmarkt umfasst das betreffende Produkt und seine Substitute auf der Nachfrage- und der Angebotsseite, d. h. die Produkte, die vom Verbraucher (wegen der Merkmale des Produkts, seines Preises und seines Verwendungszwecks) bzw. vom Hersteller (aufgrund der Flexibilität der Produktionsanlagen des Begünstigten und seiner Wettbewerber) als Substitute angesehen werden. Was sind Ihrer Ansicht nach in diesem Fall die relevanten Substitute auf der Nachfrage- und der Angebotsseite? Legen Sie bitte für Ihre Schlussfolgerungen zu diesem Punkt Nachweise vor, die nach Möglichkeit von einem unabhängigen Dritten stammen sollten:

………………………………………………………………………………………

2.5.8. Wird aufgrund der Beihilfe durch das Vorhaben eine zusätzliche Produktionskapazität geschaffen?

Ja  Nein

Falls ja, geben Sie bitte eine Schätzung der zusätzlich geschaffenen Produktionskapazität (Volumen und Wert) an:

………………………………………………………………………………………

2.5.9. Bitte machen Sie Angaben zur Leistungsfähigkeit des von der Beihilfe betroffenen Produktmarkts, d. h. dazu, ob der Markt wächst oder sich unterdurchschnittlich entwickelt:

………………………………………………………………………………………

2.5.10. Wenn sich der Markt, auf den die Beihilfe ausgerichtet ist, unterdurchschnittlich entwickelt, geben Sie bitte an, ob der Markt langfristig betrachtet strukturell rückläufig ist (d. h. schrumpft) oder lediglich in relativen Zahlen rückläufig ist (d. h. immer noch Wachstum aufweist, das aber eine als Bezugsgröße festgelegte Wachstumsrate nicht überschreitet):

………………………………………………………………………………………

2.5.11. Bei globalen Produktmärkten machen Sie bitte Angaben zu den Auswirkungen der Beihilfe auf die betreffenden Marktstrukturen, um die Leistungsfähigkeit des von der Beihilfe betroffenen Produktmarkts beurteilen zu können, und geben Sie insbesondere an, ob Hersteller im EWR durch die Beihilfe vom Markt verdrängt werden könnten:

………………………………………………………………………………………

2.5.12. Übermitteln Sie bitte Informationen und Nachweise zum räumlich relevanten Markt des Begünstigten.

………………………………………………………………………………………

2.5.13. Bitte geben Sie alle Produkte an, die nach Abschluss der Investition hergestellt werden, und geben Sie gegebenenfalls den NACE- oder den CPA-Code an:

………………………………………………………………………………………

2.5.14. Geben Sie bitte an, ob diese Produkte andere von dem Begünstigten hergestellte Produkte (auf Ebene der Unternehmensgruppe) ersetzen.

Ja  Nein

Falls ja, geben Sie bitte an, welche Produkte ersetzt werden: Falls die ersetzten Produkte nicht am selben Standort hergestellt werden, geben Sie an, wo sie zurzeit hergestellt werden. Beschreiben Sie bitte, welcher Zusammenhang zwischen der ersetzten Produktion und der anstehenden Investition besteht und skizzieren Sie die zeitliche Planung:

………………………………………………………………………………………

2.5.15. Geben Sie bitte an, welche anderen Produkte mit denselben neuen Anlagen (aufgrund der Flexibilität der Produktionsanlage des Begünstigen) zu geringen oder ohne Zusatzkosten hergestellt werden können:

…………………………………………………………………………………………

2.5.16. Erläutern Sie bitte, ob das Vorhaben ein Zwischenprodukt betrifft und ob ein signifikanter Teil der Produktion nicht auf dem Markt (zu Marktbedingungen) verkauft wird. Geben Sie bitte auf der Grundlage der vorstehenden Erläuterung für die Berechnung des Marktanteils und der Kapazitätserhöhung im übrigen Teil dieses Abschnitts an, ob es sich bei dem betreffenden Produkt um das Produkt handelt, das Gegenstand des Vorhabens ist, oder um ein nachgelagertes Produkt:

………………………………………………………………………………………

2.5.17. Um die Marktmacht des Begünstigten beurteilen zu können, machen Sie bitte folgende Angaben zu seiner Marktstellung (über einen bestimmten Zeitraum vor Erhalt der Beihilfe sowie seine zu erwartende Marktstellung nach Abschluss der Investition):

(a) geschätzter Wert und geschätztes Volumen aller Verkäufe des Begünstigten (auf Ebene der Unternehmensgruppe) auf dem relevanten Markt:

………………………………………………………………………………………

(b) geschätzter Wert und geschätztes Volumen aller Verkäufe sämtlicher Hersteller auf dem relevanten Markt. Falls verfügbar, sind Statistiken staatlicher und/oder unabhängiger Stellen beizufügen:

………………………………………………………………………………………

2.5.18. Bitte machen Sie Angaben zu den Marktanteilen des Begünstigten und der Wettbewerber:

………………………………………………………………………………………

2.5.19. Legen Sie bitte eine Analyse zur Struktur des relevanten Marktes vor, in der zum Beispiel auf die Marktkonzentration, etwaige Hindernisse für den Markteintritt, die Nachfragemacht sowie Expansionshemmnisse und Hindernisse für den Marktaustritt eingegangen wird. Legen Sie bitte für Ihre Schlussfolgerungen zu diesem Punkt Nachweise vor, die nach Möglichkeit von einem unabhängigen Dritten stammen sollten:

………………………………………………………………………………………

2.6. Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung)

*Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.6 (Randnummern 134 bis 141) der Rahmenregelung.*

Die Kommission bewertet, ob die positiven Auswirkungen der Beihilfemaßnahme die festgestellten negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen überwiegen. Nur wenn die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen überwiegen, darf die Kommission die Beihilfemaßnahme als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Begegnet die geplante Beihilfe nicht in geeigneter und verhältnismäßiger Weise einem klar ermittelten Marktversagen, werden die negativen verzerrenden Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Regel die positiven Auswirkungen der Maßnahme überwiegen, sodass die Kommission die geplante Beihilfe wahrscheinlich als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklären wird.

2.6.1. Bitte geben Sie an, wie sich die Beihilfe auf das Erreichen der allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 auswirkt:

………………………………………………………………………………………

Bitte geben Sie an, zu welchen der Ziele gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 die Beihilfe beiträgt:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 136 der Rahmenregelung bei der Bewertung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe die Auswirkungen der Beihilfe auf das Erreichen der allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 berücksichtigt, die abzielen auf die Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, die Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, den Klimaschutz und den Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union sowie die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

2.6.2. Erfüllt die Beihilfe die Bedingungen der einschlägigen Abschnitte von Teil II der Rahmenregelung und hält sie die einschlägigen Beihilfehöchstintensitäten oder die darin festgelegten Beihilfehöchstbeträge ein?

Ja  Nein

Bitte nennen Sie den einschlägigen Abschnitt von Teil II der Rahmenregelung:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 137 der Rahmenregelung der Auffassung ist, dass bei Beihilfen, die die in den einschlägigen Abschnitten von Teil II festgelegten Bedingungen erfüllen und die Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge nicht überschreiten, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind.

2.6.3. Wird die Beihilfe im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 kofinanziert oder von der Union finanziert?

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 138 der Rahmenregelung bei staatlichen Beihilfen, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 kofinanziert oder die von der Union finanziert werden, die Kommission vom Vorliegen der entsprechenden positiven Auswirkungen ausgeht.

2.6.4. Wird davon ausgegangen, dass die geförderte Tätigkeit voraussichtlich Umwelt- und/oder Klimaauswirkungen hat?

Ja  Nein

Falls ja, beschreiben Sie bitte die erwarteten Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Randnummer 139 der Rahmenregelung aufgeführten Umweltschutzvorschriften und der Standards des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 139 der Rahmenregelung im Falle des Nachweises positiver Umwelt- und Klimaauswirkungen der Beihilfe vom Vorliegen der positiven Auswirkungen dieser Beihilfe ausgeht.

2.6.5. Trägt die Beihilfe dem Verursacherprinzip Rechnung?

Ja  Nein

Bitte legen Sie ausreichende Informationen vor, um nachzuweisen, dass diesem Prinzip Rechnung getragen wird:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie Artikel 11 AEUV, der lautet: „Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.“

2.6.6. Hat die Beihilfe weitere positive Auswirkungen?

Ja  Nein

Falls ja, geben Sie bitte an, welche Politikinstrumente der Union sie widerspiegelt:

* europäischer Grüner Deal (COM(2019) 640 final)
* Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (COM(2020) 381)
* EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (COM(2013) 0216 final und COM(2021) 82 final)
* Mitteilung über die Wiederherstellung nachhaltiger Kohlenstoffkreisläufe (COM(2021) 800 final)
* Waldstrategie (COM(2021) 572 final)
* Biodiversitätsstrategie (COM(2020) 380 final)
* sonstige (bitte angeben):

…………………………………………………………….

Bitte machen Sie nähere Angaben zu den positiven Auswirkungen der Beihilfe und erläutern Sie, wie die Beihilfe mit dem/den EU-Politikinstrument(en) in Einklang steht:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 140 der Rahmenregelung in Fällen, in denen es sich bei diesen anderen positiven Auswirkungen um solche handelt, die in Politikinstrumenten der Union festgelegt sind, davon ausgegangen werden kann, dass Beihilfen im Einklang mit diesen Politikinstrumenten der Union solche umfassenderen positiven Auswirkungen haben.

2.6.7. Wird die Beihilfe für Investitionen gewährt?

Ja  Nein

Falls ja, machen Sie bitte Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852[[13]](#footnote-13), auch in Bezug auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder andere vergleichbare Methoden.

………………………………………………………………………………………

2.7. Sonstige Angaben

**Beihilfe für Nordirland**

2.7.1. Wird die Beihilfe in Nordirland gewährt?

Ja  Nein

Fall ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 28 der Rahmenregelung für Beihilfen in Nordirland Folgendes gilt: Müssen bei einer Maßnahme die Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllt sein, so sind in der Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die entsprechenden Informationen vorzulegen.

Bitte füllen Sie neben diesem allgemeinen Fragebogen außerdem für alle Maßnahmen, die unter die Rahmenregelung fallen, den entsprechenden ergänzenden Fragebogen aus.

**Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten**

Gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung kann ein Unternehmen, das aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in seiner Existenz bedroht ist, nach Ansicht der Kommission nicht als geeignetes Vehikel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. In den Fällen, in denen es sich bei dem Begünstigten um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung handelt, werden Beihilfen anhand der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bewertet.

Randnummer 23 der Rahmenregelung sieht jedoch bestimmte Ausnahmen vom Grundsatz vor, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen zu gewähren.

2.7.2. Wird die Beihilfe zum Ausgleich von Schäden gewährt, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse gemäß Teil II Abschnitte 1.2.1.1 und 2.1.3 der Rahmenregelung entstanden sind?

Ja  Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung der Grundsatz, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen zu gewähren, nicht gilt, sofern die Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

2.7.3. Wird die Beihilfe zum Ausgleich von Schäden gewährt, die durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitte 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5, 2.1.3, 2.8.1 oder 2.8.5 der Rahmenregelung verursacht wurden?

Ja  Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung der Grundsatz, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen zu gewähren, nicht für Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten oder Schäden gilt, sofern diese Verluste oder Schäden durch die in Teil II Abschnitte 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5, 2.1.3, 2.8.1 oder 2.8.5 der Rahmenregelung genannten Schadensereignisse verursacht wurden.

2.7.4. Wird die Beihilfe für eine der folgenden Gruppen von Beihilfen gewährt?

* Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung;
* Beihilfen für Maßnahmen zur Vorbeugung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummern 370 und 371 der Rahmenregelung.

Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und aufgrund der Notsituation bei diesen Arten von Beihilfen unberücksichtigt bleibt. Daher findet der Grundsatz, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen zu gewähren, keine Anwendung auf solche Beihilfen.

2.7.5. Wird die Beihilfe für eine der folgenden Gruppen von Beihilfen gewährt?

* Informationsmaßnahmen gemäß Teil II Abschnitte 1.1.10.1 und 2.4 der Rahmenregelung;
* Absatzförderungsmaßnahmen generischer Art gemäß Teil II Abschnitt 1.3.4 der Rahmenregelung.

Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung der Grundsatz, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen zu gewähren, nicht gilt.

**Beihilfen zugunsten eines Unternehmens, das einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist**

2.7.6. Wird die Beihilfe einem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist?

Ja  Nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass diese Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann, es sei denn, eine der beiden nachstehenden Ausnahmen greift.

2.7.7. Wird die Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV gewährt?

Ja  Nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass Randnummer 25 der Rahmenregelung keine Anwendung findet.

2.7.8. Wird die Beihilfe für die Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummern 370 und 371 gewährt?

Ja  Nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass Randnummer 25 der Rahmenregelung keine Anwendung findet.

**Evaluierung von Beihilferegelungen**

2.7.9. Bitte geben Sie an, ob die Beihilferegelung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(a)  die Regelungen hat eine Mittelausstattung oder verbuchte Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während ihrer Gesamtlaufzeit, d. h. der kombinierten Laufzeit der Regelung und etwaiger Vorgängerregelungen mit ähnlichem Ziel für ein ähnliches geografisches Gebiet;

(b)  die Regelung weist neuartige Merkmale auf;

(c)  die Regelung betrifft wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen.

Falls einer der oben genannten Punkte zutrifft, machen Sie bitte nähere Angaben:

………………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 640 der Rahmenregelung eine Ex-post-Evaluierung verlangt werden kann für Regelungen, die eine hohe Mittelausstattung oder neuartige Merkmale aufweisen, oder wenn wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen vorgesehen sind. Ab dem 1. Januar 2023 wird eine Evaluierung in jedem Fall verlangt für Regelungen mit einer Mittelausstattung oder verbuchten Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während ihrer Gesamtlaufzeit, d. h. der kombinierten Laufzeit der Regelung und etwaiger Vorgängerregelungen mit ähnlichem Ziel für ein ähnliches geografisches Gebiet. In Anbetracht der Evaluierungsziele und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands für die Mitgliedstaaten werden Ex-post-Evaluierungen ab dem 1. Januar 2023 nur bei Beihilferegelungen mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als drei Jahren verlangt.

Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Ex-post-Evaluierung im Einklang mit den Randnummern 642 bis 646 der Rahmenregelung erforderlichenfalls durchführen wird:

Ja  Nein

**Sonstige Angaben**

Bitte übermitteln Sie alle weiteren Angaben, die Sie für die ordnungsgemäße Würdigung der angemeldeten Beihilfemaßnahme für wichtig/erforderlich halten:

………………………………………………………………………………………………..

1. ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>). [↑](#footnote-ref-2)
3. Beachten Sie bitte, dass die Bedingung nicht für steuerliche Folgeregelungen gilt, sofern die Tätigkeit bereits unter die früheren steuerlichen Regelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel. [↑](#footnote-ref-3)
4. Der Kapitalwert eines Vorhabens ist die Differenz zwischen den im Laufe des Investitionszeitraums anfallenden positiven und negativen Zahlungsströmen, die auf ihren Barwert abgezinst werden (in der Regel auf der Grundlage der Kapitalkosten). [↑](#footnote-ref-4)
5. Der interne Zinsfuß basiert nicht auf bilanzierten Gewinnen in einem bestimmten Jahr, sondern berücksichtigt die künftigen Zahlungsströme, mit denen der Investor über den gesamten Investitionszeitraum rechnet. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Diskontierungssatz, bei dem der Kapitalwert der Zahlungsströme null beträgt. [↑](#footnote-ref-5)
6. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I der Verträge aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur. [↑](#footnote-ref-6)
7. [EUR-Lex - 32021R1060 - DE - EUR-Lex (europa.eu)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060). [↑](#footnote-ref-7)
8. Beim Vergleich kontrafaktischer Fallkonstellationen muss die Beihilfe um denselben Faktor wie die betreffende Investition in den kontrafaktischen Fallkonstellationen abgezinst werden. [↑](#footnote-ref-8)
9. „Öffentliche Suche in der Beihilfentransparenzdatenbank“ über die folgende Website: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> [↑](#footnote-ref-9)
10. Die Informationen sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beihilfegewährung (bzw. im Falle von Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Steuererklärung) zu veröffentlichen. Im Falle rechtswidriger Beihilfen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die nachträgliche Veröffentlichung der Informationen spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses zu gewährleisten. Die Informationen müssen in einem Format zur Verfügung stehen, das es gestattet, Daten zu durchsuchen, zu extrahieren und einfach im Internet zu veröffentlichen (z. B. im Format CSV oder XML). [↑](#footnote-ref-10)
11. Die Beihilfe kann Auswirkungen auf mehrere Märkte gleichzeitig haben, denn ihre Wirkung muss nicht unbedingt auf den Markt beschränkt sein, dem die geförderte Tätigkeit zuzurechnen ist, sondern kann auch vorgelagerte, nachgelagerte oder komplementäre Märkte betreffen oder sonstige Märkte, auf denen der Begünstigte bereits tätig ist oder demnächst tätig werden könnte. [↑](#footnote-ref-11)
12. Betrifft ein Investitionsvorhaben die Erzeugung mehrerer verschiedener Produkte, so muss für jedes Produkt eine Bewertung vorgenommen werden. [↑](#footnote-ref-12)
13. [EUR-Lex - 32020R0852 - DE - EUR-Lex (europa.eu)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852). [↑](#footnote-ref-13)